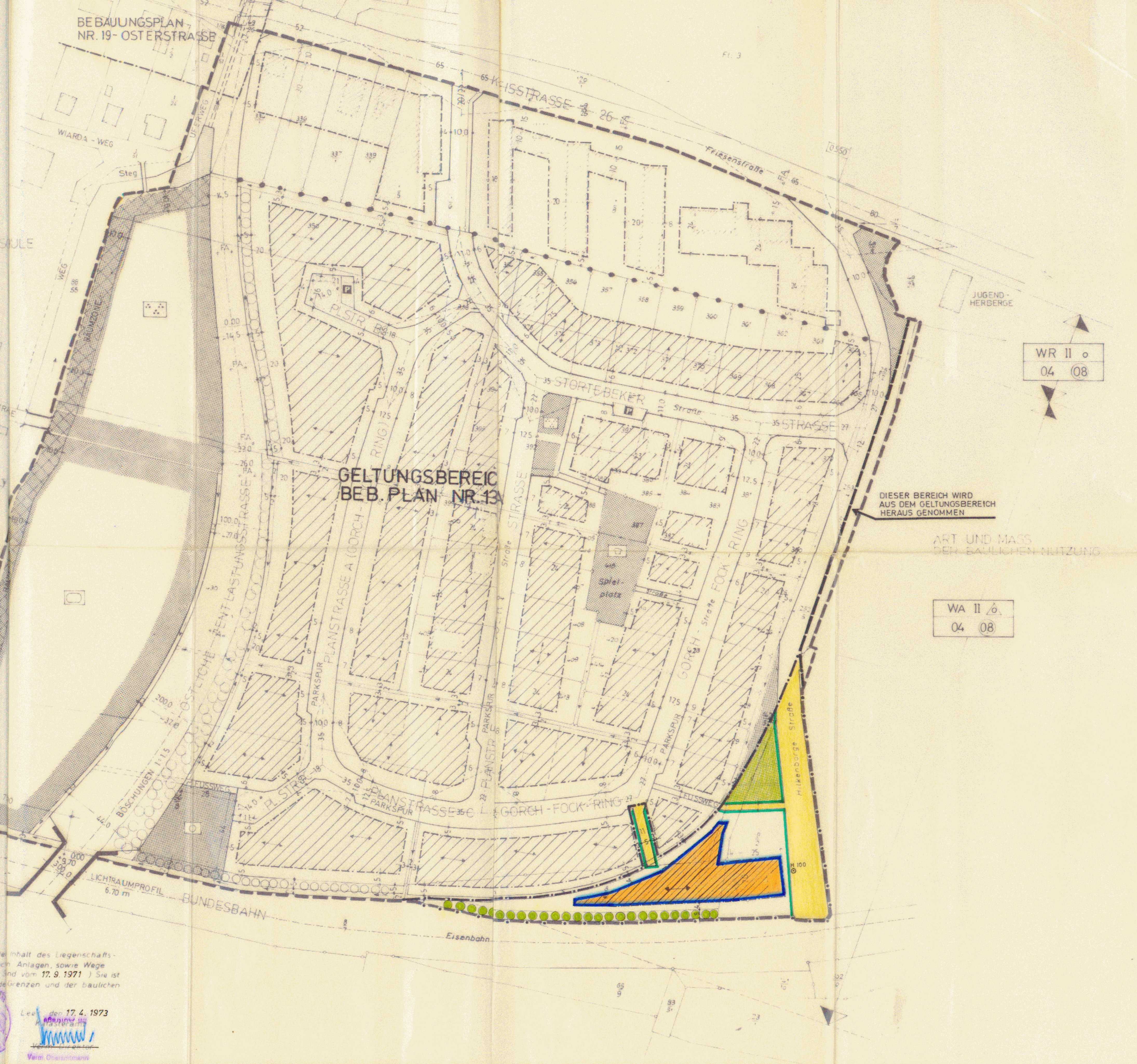


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 19 - OSTERSTRASSE

M 1:1000



GELTUNGSBEREICH BEB. PLAN NR. 13 A

DIESER BEREICH WIRD AUS DEM GELTUNGSBEREICH HERAUS GENOMMEN

WA II 04 08

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WR II 04 08

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ESTZETZUNGEN NACH § 9(1) BBAUG
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEB. PLANES NR. 13 A
 - - - GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG
 - BAUGRENZEN
- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN TRAUFGESTELLUNG / GIEBELSTELLUNG / WAHLWEISE
- VERKEHRSPHÄREN STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIEN

- GRÜNLÄCHEN STRASSENGRÜN (STRASSENNEBENANLAGEN)
- FLÄCHEN FÜR SCHUTZPFLANZUNGEN GEGEN SICHT UND LÄRM (BÄUME U. STRÄUCHER)

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEMÄSS § 4(1)-(3) DER BauNv
- II ZAHL DER GESCHOSSE HOCHSTGRENZE
- 0 OFFENE BAUWEISE
- 04 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 08 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

AUFGUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 u. 10 DES BUNDEBAUGESETZES (BBAUG) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 HAT DER RAT DER STADT WEENER...

- § 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN FESTGESETZT.
- § 2 BEFREIUNGEN REGELN SICH NACH § 31(2) BBAUG.
- § 3 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- § 4 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEMÄSS § 6(2) NGO. IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35-37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM. 500.- BZW. DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.
- § 5 DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKÄNNTMACHUNG IN KRAFT.

1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 13 A „FRIESENSTRASSE“ DER STADT WEENER

LANDKREIS LEER/OSTFRIESLAND M. 1:1000

DER RAT DER STADT WEENER HAT AM 21.12.1972 GEMÄSS § 2(1) BBAUG VOM 23.6.1960 (BOBL I S. 341) DIE AUSSTELLUNG DIESER PLANES BESCHLOSSEN.

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO OSNABRÜCK, DEN 5.12.1972

DIE ÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 2.1.1973 BIS 10.2.1973 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGT. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 22.12.1972 BEKÄNNTMACHT.

DIE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 14.3.1973 DURCH DEN RAT DER STADT WEENER ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

Genehmigt vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) Aurich, den 18.5.1973 Der Regierungspräsident

214. 54 a. 2 (441) Im Auftrage

DIE MIT DER VORSTEHENDEN ÄNDERUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DER ÄNDERUNG IST GEM. § 12 BBAUG AM 15.6.1973 IM AMTSBLATT DER REGIERUNGSAURICH ÖFFENTLICH BEKÄNNT WORDEN DAMIT IST DIE ÄNDERUNG IN KRAFT GETRETEN.

WEENER DEN 18.6.1973

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.9.1971). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch richtig.

